

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
1	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW)	22.03.2023		Im betreffenden Plangebiet in Weikersheim befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. Es werden durch den Bebauungsplan keine Belange der NOW berührt. Im Osten vom Bebauungsplan verlaufen Leitungen. Die genaue Lage entnehmen Sie dem Lageplan. Unsere Leitungsschutzanweisung ist zu beachten!	Zur Kenntnis genommen.
2	Stadt Creglingen	23.03.2023		Bezugnehmend auf die im Betreff genannten Planungen werden Belange der Stadt Creglingen nicht berührt. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	----
3	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	27.03.2023		In o.g. Angelegenheiten werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	----
4	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	28.03.2023		Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn, erhebt keine Einwendungen gegen den o. g. Bebauungsplan. Landeseigene Grundstücke, sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.	----
5	Zweckverband Hohenloher Wasserversorgungsgruppe	28.03.2023		Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Bedenken. Versorgungsanlagen des Zweckverbandes sind in diesem Bereich nicht betroffen.	----
6	Regionalverband Heilbronn-Franken	29.03.2023		Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor. Die regionalplanerischen Festlegungen zum Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Plansatz 3.2.2.3) werden in ausreichendem Maß in den Unterlagen behandelt. Abschließend weisen wir darauf hin, dass am 21.10.2022 im Rahmen der regionalen Planungsoffensive zum Ausbau erneuerbarer Energien vom Planungsausschuss des Regionalverbandes Heilbronn-Franken der Aufstellungsbeschluss für seine Teilfortschreibung Solarenergie gefasst wurde. In diesem Zusammenhang begrüßen wir die vorliegende Aufstellung eines Bebauungsplans für eine Freiflächenphotovoltaikanlage ausdrücklich als wichtigen Schritt hin zu einer klimaneutralen, wirtschaftlich unabhängigen und sicheren	----

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Energieversorgung der Region. Die Stadt Weikersheim stellt sich damit der Herausforderung einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Energieversorgung und trägt ihren Beitrag zum Erreichen der Ausbauziele bei. Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung wird der Regionalverband geeignete kommunale Planungen, wie die vorliegende, prüfen und ggf. in die regionale Flächenkulisse aufnehmen um sie regionalplanerisch zu sichern. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
7	Netze BW GmbH	30.03.2023		<p>Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Im Plangebiet befindet sich eine Mittelspannungs-Freileitung. Wir bitten diesen im Originalplan zu übernehmen. Außerdem beantragen wir in die Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen, dass zwischen den spannungsführenden Leiterseilen dieser Leitung und den zu errichteten Gebäuden entsprechend der gültigen Norm DIN EN 50341 bei größtem Durchhang und ausgeschwungenen Leiterseilen jederzeit ein Mindestabstand von 3 m ab einer Dachneigung größer 15°, bei solchen mit flachen oder flachgeneigtem Dach gleich oder kleiner 15° von 5 m einzuhalten ist. Der Mindestabstand vom unteren Leiterseil zur Straße muss mindestens 7 m, zu Sport- und Spielflächen mindestens 8 m und zum sonstigen Gelände 6 m betragen. Um genaue Aussagen bzgl. eingehaltener Abstände nach DIN EN 50341 zu geplanten Anlagen innerhalb des Schutzstreifens zu geben, benötigen wir detaillierte Planunterlagen mit Höhenangaben bezogen auf NN.</p> <p>In der Nähe von Freileitungen kann es zu Beeinträchtigungen von Fotovoltaikanlagen durch Schattenwurf und Eisabwurf kommen. Hierfür übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich. Die Herstellung des</p>	<p>Die Trasse der Mittelspannungs-Freileitung ist im Bebauungsplan (Planzeichnung) dargestellt.</p> <p>Im Bebauungsplan ist ein Schutzstreifen entlang des Trassenverlaufes der Mittelspannungs-Freileitung verzeichnet. Aufgrund der genannten Vorgaben wurde der im Vorentwurf auf beiderseits 10 m vom Leiterseilverlauf verzeichnete Abstand auf 6 m verringert. Die verzeichneten Baugrenzen verlaufen beiderseits des Schutzstreifens in 7 m Entfernung vom Leiterseil. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine hochbaulichen Anlagen geplant.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.	Zur Kenntnis genommen.
8	Stadt Niederstetten	03.04.2023		Die Belange der Stadt Niederstetten werden durch den Bebauungsplan „SO `Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg`, Stadt Weikersheim, nicht berührt. Anregungen und Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.	----
9	TransnetBW GmbH	12.04.2023		Im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes SO `Freiflächenfotovoltaik Neubronn Oberndorfer Weg`, Stadt Weikersheim betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung. Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	----
10	Telekom Technik GmbH	13.04.2023		Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keinerlei Einwände, da sich sowohl im o. a. Plangebiet, als auch im weiten Umfeld um die Fläche keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden. Bei der weiteren Planung ist daher zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.	----
11	Stadt Bad Mergentheim	14.04.2023		Belange der Stadt Bad Mergentheim werden durch die Planung nicht berührt.	----
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	14.04.2023		Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.	----

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
13.1	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.04.2023	Geotechnik	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden am Ostrand des Plangebietes von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Boden Kennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
13.2	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.04.2023	Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzutragen. Generell der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabenplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.	Ein Bodenschutzkonzept wird erstellt.
13.3	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.04.2023	Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	----
13.4	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.04.2023	Grundwasser	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Auf die Lage des Planvorhabens in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Hohenloher Wasserversorgungsgruppe und Stadt Creglingen" (LUBW-Nr. 128-214) wird in den Antragsunterlagen hingewiesen. Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht nur im Falle der Trafostation als hochbaulicher Anlage eine kleinräumige Entfernung, bzw. Versiegelung der oberen Deckschicht. Die Aufständigung der Module führt zu keiner Entfernung der Deckschichten.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.	
13.5	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.04.2023	Bergbau	Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
13.6	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.04.2023	Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	----
13.7	Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	17.04.2023	Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver GeotopKataster) abgerufen werden kann.	Zur Kenntnis genommen.
14	Ericsson GmbH	17.04.2023		Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	----
15.1	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	20.04.2023	Raumordnung	Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in Weikersheim südlich von Neubronn geschaffen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von 4,3 Hektar, wovon 3,7 ha als	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Sondergebiet und 0,5 ha als private Grünfläche festgesetzt sind. Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan wird die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der Teilfortschreibung Fotovoltaik soll diese geändert und angepasst werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass ein Bebauungsplan genehmigungspflichtig ist, sollte er vor der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht werden. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG). Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Nach Plansatz 3.2.3.3 (Z) des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 sollen „in den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft [...] der Erhaltung des räumlichen Zusammenhanges und der Eignung landwirtschaftlich genutzter Bodenflächen bei der Abwägung mit raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.“ Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In den vorgelegten Unterlagen sind die Belange der Landwirtschaft aus raumordnerischer Sicht plausibel thematisiert. Weiter befindet sich südöstlich des Geltungsbereichs ein Landschaftsschutzgebiet, welches als nachrichtliche Übernahme in die Raumnutzungskarte übernommen wurde (vgl. PS 3.2.1 (N)). Insgesamt bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegenüber der Planung, da insbesondere keine Ziele der Raumordnung dem Vorhaben entgegenstehen.</p>	<p>-----</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung
15.2	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Wirtschaft und Infrastruktur	20.04.2023	Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	<p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 22 Nr. 2 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p> <p>(3) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen wird gemäß § 10 Abs. 1 KlimaG BW die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Bis zum Jahr 2030 erfolgt eine Minderung um mindestens 65 Prozent. Nach § 10 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 KlimaG BW wird zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2030 für den Sektor Energiewirtschaft ein Minderungsziel von 75 % im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 festgelegt.</p> <p>(4) Bei dem Schutz des Klimas soll nach § 3 Abs. 1 KlimaG BW folgende Rangfolge in absteigender Reihe eingehalten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vermeiden von Treibhausgasemissionen,</li> <li>2. Verringern von Treibhausgasemissionen und</li> <li>3. Versenken nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidender oder zu verringernder Treibhausgase.</li> </ol> <p>Auch geringen Beiträgen zum Klimaschutz kommt Bedeutung zu. Maßgeblich müssen die Bereiche Energie, Mobilität, Produktion und Konsum, Beschäftigung sowie Bauen zum Klimaschutz beitragen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente</p>



N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werde.</p> <p>(4) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(5) Dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen kommt neben dem Ausbau der Windkraft eine bedeutsame Rolle zur Erreichung der Klimaschutzziele zu. Der Großteil des erforderlichen Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle.</p> <p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasminderung in einer Größenordnung von rund 685 g CO<sub>2</sub>-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom.</p> <p>(7) Mit der Planung eines Sondergebiets mit einer Größe von ca. 4,3 ha soll die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ermöglicht werden. Dies ist ein wirksamer Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zum Klimaschutz. Aus Sicht des Klimaschutzes ist die Planung daher zu befürworten.</p>	<p>----</p> <p>----</p> <p>----</p> <p>----</p> <p>----</p>
16.1	Landratsamt Main-Tauber	21.04.2023	Landwirtschaft	<p>Das Plangebiet befindet sich laut Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Das Flurstück ist laut der Wirtschaftsfunktionenkarte in Vorrangflur II, in der Flächenbilanz in Vorrangfläche 2 eingeordnet. Es handelt sich um überwiegend landbauwürdige Flächen, die nicht überbaut werden sollten. Eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, ist auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen, um ökonomisch und ökologisch produzieren zu können. Wenn der Bebauungsplan der Stadt Weikersheim dennoch wie hier dargestellt realisiert werden soll, legt das Landwirtschaftsamt Wert auf folgende Punkte:</p> <p>Das Landwirtschaftsamt weist darauf hin, dass nach S 15 Abs. 3 BNatSchG bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Grundsätzlich sollten für die Ausgleichsmaßnahmen ertragsschwache Standorte in Betracht gezogen werden.</p> <p>Aus Sicht des Landwirtschaftsamtes wäre es wünschenswert, wenn die landwirtschaftlichen Belange noch in die Planungsunterlagen aufgenommen würden.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt äußert Bedenken aufgrund des für die Landwirtschaft sehr guten Zuschnitts der Fläche innerhalb des Plangebietes.</p>	<p>Die externen Ausgleichsmaßnahmen müssen sich an den Anforderungen des Lebensraums der Feldlerche orientieren. Entsprechend kann der hierbei erforderliche Ausgleich nicht durch die aufgeführten alternativen Maßnahmen erbracht werden. Für die Landwirtschaft besonders geeignete Böden der Vorrangflur I werden für Ausgleichsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft sind unter Punkt 4 der Begründung bereits aufgegriffen worden.</p> <p>Aufgrund des keilförmig in die Ackerfläche hineinragenden Biotops bestehen Nachteile in der praktischen Bewirtschaftung der Fläche.</p>
16.2	Landratsamt Main-Tauber	21.04.2023	Wasserwirtschaft Grundwasser-/ Gewässerschutz	<p>Das Plangebiet befindet sich in Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebiets Hohenloher Wasserversorgungsgruppe u. Stadt Creglingen (128-214).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In den planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Rechtsverordnung vom 13.02.1995 hinzuweisen.</li> <li>- Das Datum der Rechtsverordnung auf Seite 19, unter Punkt 11.1.5 „Schutzgut Wasser“ der Begründung zum Bebauungsplan ist falsch. Richtig ist der 13.02.1995.</li> </ul>	<p>Der Hinweis zur Einhaltung der Bestimmungen der bes. Rechtsverordnung wurde in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet wird bereits jetzt auf Folgendes hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.</li> <li>- Als Transformatoren sind in der Zone III Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne einzusetzen.</li> <li>- Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.</li> </ul>	<p>Das Datum wurde berichtigt.</p> <p>Die aufgeführten Hinweise werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen übernommen.</p>
16.3	Landratsamt Main-Tauber	21.04.2023	Bodenschutz	<p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) des Plangebietes aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig sind. Es wird darauf hingewiesen, dass nach S 2 Abs. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) für Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar Größe, die auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche (natürliche Böden) einwirken, die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes durch den Vorhabensträger gefordert wird. Ziel ist es, für die Planung und Ausführung des Vorhabens einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit Boden wie auch den Erhalt oder die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion und der damit verbundenen Bodenqualität zu gewährleisten. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragstellung vorzulegen. Die für die Zulassung zuständige Behörde entscheidet im Einvernehmen mit der Bodenschutz- und Altlastenbehörde. Bei zulassungsfreien Vorhaben (z.B. Erdauffüllungen) ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn dem Umweltschutzamt, Fachbereich Boden- und Altlastenschutz vorzulegen.</p>	<p>Geländeänderungen Reliefmodellierung des Plangebietes wird nicht vorgenommen.</p> <p>Ein Bodenschutzkonzept wird erstellt.</p> <p>Erdarbeiten und Geländemodellierungen finden nicht statt.</p>
16.4	Landratsamt Main-Tauber	21.04.2023	Natur- und Landschaftschutz, Altlasten Naturschutz	<p>Zu der Planung kann nicht abschließend Stellung genommen werden, weil das artenschutzrechtliche Gutachten noch nicht abgeschlossen ist. Das erforderliche Ausmaß der notwendigen planexternen CEF-Flächen ist somit noch nicht bekannt. Diese Flächen sind in Umfang, Lage und Art der Bewirtschaftung noch</p>	<p>Der Umfang der erforderlichen CEF-Flächen ist mittlerweile bekannt. Die erforderlichen planexternen</p>

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>festzulegen und im Planwerk darzustellen. Vor der Beschlussfassung über den Bebauungsplan sind die CEF-Flächen rechtlich zu sichern, z.B. durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Die Anlage ist so zu planen, dass der sie umgebende Zaun zu allen angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen einen Abstand von mindestens 5 Metern hat.</p> <p>Es wird zudem angeregt, den Mindestabstand des Zauns vom Boden von 15 cm auf 20 cm zu erhöhen, vergleiche auch Seite 11 der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse. Der Bereich zwischen Zaun und Biotopen sollte als extensives Grünland, möglichst mit Altgrasstreifen, genutzt werden.</p> <p>Nach der vorliegenden Planung liegt der gesetzlich geschützte Heckenbiotop Nr. 165251280601 „Feldhecke II südöstlich Neubronn“ nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Falls er im weiteren Verfahren doch noch in den Geltungsbereich einbezogen wird, ist er durch eine Erhaltungsfestsetzung zu schützen. Zu ihm sind mit baulichen Anlagen ebenfalls mindestens 5 Meter Abstand zu halten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass laut den uns vorliegenden Informationen der Bodenwert bei 1,66 liegt, was 6,66 Ökopunkten pro m<sup>2</sup> entspricht.</p>	<p>Ausgleichsflächen wurden verortet und in der Begründung dargestellt. Der erforderliche Abstand der Einfriedungen zu den Biotopen wurde in den örtlichen Bauvorschriften von 3 auf 5 m erhöht. Im nordöstlichen Randbereich zwischen dem nach Südwesten ausstreichenden Biotop und dem randlichen Biotopstreifen entlang der Kreisstraße ist nach Rücksprache mit der UNB ein leicht verringerter Abstand der Umzäunung von bis zu 4,70 m vorgesehen.</p> <p>Der Mindestabstand der Zaununtergrenze zum Boden wird von 15 cm auf 20 cm festgesetzt. Der Bereich zwischen Zaun und Biotopen ist durchweg als extensives Grünland mit Entwicklung eines Saumes festgesetzt.</p> <p>Der angesprochene Teil des Heckenbiotops Nr. 165251280601 wird nicht in den Geltungsbereich einbezogen, sondern von diesem umschlossen. Die Baugrenze wurde in einem Abstand von mindestens 5 m vom genannten Biotop festgelegt.</p> <p>Der angegebene Bodenwert wurde in der Bilanzierung berücksichtigt.</p>
16.5	Landratsamt Main-Tauber	21.04.2023	Altlasten	Für die Flächen im Plangebiet liegen keine Einträge im Altlasten- und Bodenschutzkataster vor.	----

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
16.6	Landratsamt Main-Tauber	21.04.2023	Verkehr	Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur K 2857 ist zu gewährleisten, dass es zu keinerlei Spiegelung oder Blendung der Verkehrsteilnehmer kommt. Der Abstand der geplanten Einzäunung zur Kreisstraße ist nicht definiert. Einzäunungen außerhalb geschlossener Ortschaften in kurzer Distanz zur Fahrbahn beeinträchtigen die Sicht, insbes. in Kurvenbereichen. Es ist darauf zu achten, dass durch die Umzäunung keine Sichtbehinderungen entstehen.	Die PV-Module werden in einem Abstand von mindestens 10 m von der Kreisstraße entfernt errichtet und sind durchweg nach Süden ausgerichtet. Zudem ist der Bereich entlang der Kreisstraße fast durchlaufend heckenbestand, so dass eine Blendung des nördlich an der Fläche vorbeilaufenden Verkehrs als nicht wahrscheinlich betrachtet werden kann. Die Umzäunung entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze hält zu den dortigen Biotopen einen Abstand von 5 m ein, so dass eine kurze Distanz der Einfriedung zur Straße nur an im nördlichen Geltungsbereich möglich wäre. Hier wird ein einzuhaltender Abstand von 1 m zum Fahrbahnrand festgesetzt. Kurven liegen zudem im Bereich des Plangebietes nicht vor.
16.7	Landratsamt Main-Tauber	21.04.2023	Straßenbau	Die Anbauverbotszone nach § 22 Abs. 1 StrG ist einzuhalten.  Von den PV-Modulen darf keine Blendwirkung auf den Verkehr der Kreisstraße ausgehen.	Nach § 22 Abs. 2 StrG gilt Abs. 1 nicht für Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen.  Siehe oben.
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	26.04.2023		Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange Einwände. Aus flugbetrieblicher Sicht ist festzustellen, dass sich die geplante Freiflächenfotovoltaik-Anlage innerhalb des Sicherheitskorridors einer in diesem Bereich verlaufenden Hubschraubertiefflugstrecke befindet. Die Installation einer	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Freiflächenfotovoltaik-Anlage samt zugehörigen Kameramaste stellen innerhalb innerhalb des Sicherheitskorridors der Hubschraubertiefflugstrecke ein Luftfahrthindernis dar und wären aus Gründen der Flugsicherheit abzulehnen. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Auflagen würde jedoch eine Realisierungsperspektive bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• strikte Ausrichtung der Module nach Süden</li> <li>• die Bauhöhe der Solarmodule darf vier Meter über Grund nicht überschreiten</li> <li>• Bauhöhe für sonstigen Nebenanlagen einschl. Kameramaste sind bis acht Meter über Grund sind grundsätzlich möglich, die Masten sind jedoch mit einer entsprechenden infrarot kompatiblen Beleuchtung (gem. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen Punkt 8.2, Ausführung wie in 3.6 der gültigen AVV vom 24.04.2020) auszustatten und müssen brechbar sein</li> <li>• Unabdingbare Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers für eventuelle Beschädigungen der Module durch tief-fliegende Hubschrauber (z.B. durch aufgewirbelten Dreck)</li> </ul> <p>In die Begründung bzw. textlichen Hinweise ist der Hinweis auf die bestehende Hubschraubertiefflugstrecke samt der da mit verbundenen Auflagen aufzunehmen. Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unter Angabe meines Zeichens V0270-23-BBP weiterhin zu beteiligen.</p>	<p>Die Module werden strikt nach Süden ausgerichtet Die Höhe der Module ist mit maximal 3,50 m über der Geländeroberkante festgesetzt.</p> <p>Etwaige Masten werden gemäß den genannten Vorschriften ausgestattet.</p> <p>Eine Haftungsfreistellungserklärung des Betreibers wird vorgelegt.</p> <p>Der Hinweis und die Auflagen werden in die Begründung und textlichen Hinweise übernommen sowie in den Festsetzungen und Bauvorschriften berücksichtigt.</p>
	Bundesnetzagentur	04.05.2023		<p>Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung. Photovoltaikanlagen können den Empfang nahegelegener Funkmessstellen der</p>	

N r .	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
				<p>Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m<sup>2</sup>, die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.</p> <p>Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:            FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:            =====</p> <p>Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.</p>	<p>----</p>